

und Befestigungen, welche sich an dem Laufe des Flusses von dem Eisernen Thore ab bis zu seinen Mündungen befinden, geschleift und neue nicht angelegt werden sollen. Kein Kriegsschiff darf die Donau abwärts des Eisernen Thores befahren mit Ausnahme der leichten, für die Flusspolizei und den Zolldienst bestimmten Fahrzeuge. Die Stationsschiffe der Mächte an den Donaumündungen dürfen jedoch bis nach Galatz hinaufgehen.

Art. 53. Die europäische Donau-Kommission, in welcher Rumänien vertreten sein soll, bleibt in ihrer Thätigkeit bestehen und wird solche von jetzt ab bis nach Galatz hinauf in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausüben. Alle Verträge, Abkommen, Verfügungen und Entscheidungen bezüglich ihrer Rechte, Privilegien, Prärogative und Verpflichtungen werden bestätigt.

Art. 54. Ein Jahr vor dem Ablauf der für die Dauer der europäischen Kommission festgesetzten Frist werden die Mächte sich über die Verlängerung der Befugnisse derselben beziehungsweise über die Abänderungen, deren Einführung sie für nothwendig halten sollten, in Einvernehmen setzen.

Art. 55. Die Reglements für die Schifffahrt, die Flusspolizei und die Aufsichtsführung vom Eisernen Thore ab bis nach Galatz werden von der europäischen Kommission, unter Zuziehung von Bevollmächtigten der Uferstaaten, ausgearbeitet und mit denjenigen in Uebereinstimmung gesetzt werden, welche für den Lauf abwärts von Galatz erlassen sind oder künftig erlassen werden sollten.

Art. 56. Die europäische Donau-Kommission wird, um die Unterhaltung des Leuchthturms auf der Schlangensinsel zu sichern, sich mit wem Rechtens verständigen.

Art. 57. Die Ausführung derjenigen Arbeiten, welche bestimmt sind, die durch das Eisernen Thor und die Stromschnellen der Schifffahrt bereiteten Hindernisse zu beseitigen, wird Oesterreich-Ungarn anvertraut. Die Uferstaaten an dieser Strecke des Flusses werden alle Erleichterungen gewähren, welche im Interesse der Arbeiten in Anspruch genommen werden sollten.

Die in dem Art. VI des Londoner Vertrages vom 13. März 1871 getroffenen Bestimmungen bezüglich des Rechtes auf Erhebung einer provisorischen Abgabe zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten werden zu gunsten Oesterreich-Ungarns aufrecht erhalten.

Art. 58. Die Hohe Pforte tritt an das Russische Reich in Asien die Gebiete von Ardahan, Kars und Batum einschliesslich des letztgenannten Hafens, sowie alle zwischen der alten russisch-türkischen Grenze und dem folgenden Grenzzuge einbegrieffenen Gebiete ab.

Die neue Grenze geht von dem Schwarzen Meere aus in Uebereinstimmung mit der durch den Vertrag von San Stefano bestimmten Linie bis zu einem Punkte im Nordwesten von Khorda und im Süden von Artwin, verlängert sich dann in gerader Linie bis zu dem Flusse Tchorukh, überschreitet diesen Fluss und geht östlich von Aschmichen vorbei in gerader Linie nach Süden zu, um die in dem Vertrage von San Stefano angegebene russische Grenze bei einem Punkte südlich von Nariman wieder zu erreichen, wobei sie die Stadt Olti bei Russland belässt. Von dem angegebenen Punkte bei Nariman wendet sich die Grenze nach Osten, geht bei Tehrenec vorbei, welches bei Russland verbleibt und setzt sich bis zum Pennek Tschai fort.

Sie folgt diesem Flusse bis nach Barduz und nimmt darauf ihre Richtung nach Süden, Barduz und Jönikiöy bei Russland belassend. Von einem Punkte westlich von dem Dorfe Karaugan wendet sich die Grenze nach Medjingert hin, geht weiter in gerader Linie auf den Gipfel des Gebirges Kassadagh zu und folgt der Wasserscheidelinie zwischen den Zuflüssen des Araxes im Norden und denen des Murad Su im Süden bis zu der alten Grenze Russlands.

Art. 59. Se. Majestät der Kaiser von Russland erklärt, dass es Seine Absicht ist, Batum zu einem wesentlich für den Handel bestimmten Freihafen zu machen.

Art. 60. Das Thal von Alaschkerd und die Stadt Bayazid, welche durch den Art. XIX des Vertrages von San Stefano an Russland abgetreten worden sind, fallen an die Türkei zurück.